PHYSIOTHERAPEUTEN-VERBAND
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN (PVFL)

Postfach 603 · FL-9494 Schaan

www.physio.li · pvfl@physio.li

Statuten

des

"Physiotherapeuten-Verband Fürstentum Liechtenstein"

Vormerkung: Der Einfachheit halber wird bei Personenbezeichnungen in diesen Statuten stets nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten damit stets und in jeder Hinsicht auch die weiblichen Formen als miterfasst.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Physiotherapeuten-Verband Fürstentum Liechtenstein (PVFL)", nachfolgend „Verband" genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 und der folgenden Artikel des Personen- und Gesellschaftsrechtes.

2. Der Sitz des Verbandes wird von der Generalversammlung bestimmt.

§ 2 Zweck

1. Der Verband bezweckt die Wahrung der Interessen der im Fürstentum Liechtenstein beruflich tätigen Physiotherapeuten. Der Verband betrachtet als seine besonderen Aufgaben:

 - die Wahrung der beruflichen Interessen und des Ansehens seiner Mitglieder im In- und Ausland;
 - die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen;
 - die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen, berufsspezifischen Belangen;
 - den Abschluss von Tarifverträgen und Vereinbarungen;
 - die Wahrung des Ansehens des Physiotherapieberufes und Förderung des Vertrauens in den Physiotherapieberuf;
 - die Förderung und Weiterentwicklung des Physiotherapieberufes;
 - die Förderung der Zusammenarbeit aller Berufe des Gesundheitswesens.

2. Um diesen Zweck zu erreichen, will der Verband in erster Linie:

 - die Mitglieder in Rechts- und Berufsfragen beraten;
 - Stellungnahmen bei Behörden und Verbänden einholen;
 - Eingaben an Behörden, Amtsstellen und Instanzen aller Art abgeben;
 - aktiv an Vernehmlassungen teilnehmen;
 - Gutachten erstellen;

- Fachvorträge, Präsentationen, Tagungen und Ausstellungen vorbereiten und durchführen;
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben;
- anerkannte Physiotherapieschulen unterstützen.

3. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

4. Die Standesordnung definiert den Verhaltenskodex von Physiotherapeuten.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind:

 - aktive Mitglieder;
 - Juniormitglieder:
 - passive Mitglieder;
 - Ehrenmitglieder.

§ 4 Aktive Mitglieder

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche eine vom Vorstand anerkannte Ausbildung an einer Physiotherapieschule mit Abschlussdiplom oder ein vom Vorstand als gleichwertig anerkanntes Diplom vorweisen kann und im Beruf tätig ist.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet ausschliesslich der Vorstand, unter anderem mit spezieller Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Berufsausübung.

3. Aktive Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Bei Eintritt nach dem 01. Juli bezahlen sie den halben Jahresbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

4. Die Höhe des jährlichen Beitrages für aktive Mitglieder wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 5 Juniormitglieder (Praktikanten)

1. Juniormitglieder sind Bachelor-Studierende, welche in einem anerkannten Studiengang Physiotherapie in Ausbildung stehen.

2. Bei Anstellung eines Praktikanten muss eine Juniormitgliedschaft mit einer Anmeldung beim Verband erworben werden.

3. Juniormitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Passive Mitglieder

1. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche eine vom Vorstand anerkannte Ausbildung an einer Physiotherapieschule mit Abschlussdiplom oder ein vom Vorstand als gleichwertig anerkanntes Diplom vorweisen kann und nicht in Liechtenstein im Beruf tätig ist.

2. Über den Status der passiven Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

3. Passive Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Die Höhe des jährlichen Beitrags für passive Mitglieder wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht hat.

2. Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds gilt auf Lebenszeit.

3. Ehrenmitglieder haben, sofern sie diplomierte Physiotherapeuten sind, ein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederverzeichnis

1. Die Geschäftsstelle hat ein Verzeichnis der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder zu führen und dies stets auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

 - durch schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Vorstandes unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist halbjährlich auf Ende Juni oder Dezember.
 - bei Tod;
 - durch Ausschluss durch den Vorstand.

2. Mitglieder, die den Verbandsstatuten oder der Standesordnung fortgesetzt und in grober Weise zuwider handeln, durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachgekommen sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitteilung des Ausschlusses hat schriftlich zu erfolgen.

3. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Vergünstigungen des Verbandes, insbesondere auch auf das Verbandsvermögen.

4. Ausgeschlossene Mitglieder können den Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen anfechten und eine Abstimmung an der nächsten Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet ohne Angabe von Gründen endgültig.

III. Organisation des Vereins

§ 10 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:

 - die Generalversammlung (§ 11 bis § 14);
 - der Vorstand (§ 15 bis § 24);
 - die Revisionsstelle (§ 25).

§ 11 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere ist sie für folgende Geschäfte zuständig:

 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme der Jahresrechnung,
 - Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
 - Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten;
 - Auflösung des Vereins;
 - Ehrungen.

§ 12 Einberufungs- und Antragsrecht

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

2. Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

3. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

4. Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

5. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Generalversammlung annehmen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

§ 14 Stimmrecht

1. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Verbandes vertreten lassen.

2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes gewünscht wird.

3. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

4. In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Generalversammlung einer 2/3-Mehrheit:

 - Ausschluss eines Mitgliedes;
 - Abberufung von Verbandsvertretern vor Ablauf der Amtszeit;
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten;
 - Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist die exekutive Instanz des Verbandes. Er koordiniert die Aktivitäten des Verbandes und trifft Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 16 Zusammensetzung

1. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die die Führungsaufgaben mit speziellem Reglement im Gremium verteilen

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahre aus dem Kreise der Mitglieder des Verbandes gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

3. Bei Amtsniederlegung oder Ableben eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger durch Ergänzungswahl des Vorstandes bestimmt. Die endgültige Wahl dieses Vorstandsmitgliedes hat durch die nächste Generalversammlung zu erfolgen.

§ 17 Kompetenzen

1. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen hin und demgemäss allen Dritten gegenüber, wahrt dessen Interessen, nimmt die Aufgaben gemäss § 2 wahr, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten sowie für die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes, insbesondere:

 - Führung des Verbandes;
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
 - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten;
 - Repräsentation des Verbandes nach aussen;
 - Einhaltung der Standesordnung
 - Vorbereitung der Jahresrechnung;
 - Abschluss und Anpassung von Tarifverträgen;
 - Wahrung der Aufgaben die sich aus der Qualitätssicherungs-Vereinbarung ergeben; (Nennung eines Qualitätsreferenten)
 - Stellungnahme und Empfehlungen zu verbands- und berufspolitischen Angelegenheiten;
 - Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen;
 - Verwaltung des Verbandsvermögens sowie Entscheid über Einzelausgaben ab einem Betrag von CHF 2'000 (Schweizer Franken zweitausend);
 - Entscheid über alle Fragen der Mitgliedschaft, sofern die Betroffenen nicht an die Generalversammlung rekurrieren;
 - Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und anderen Berufsgruppen;
 - Erstellung Pflichtenheft und Arbeitsvertrag für Geschäftsstelle

 Die Geschäftsstelle übernimmt folgende Arbeiten:

 - Orientierung der Mitglieder in verbands- und berufspolitischen Angelegenheiten;
 - Information der Öffentlichkeit durch Publikationen
 - Prüfung der Unterlagen bei Neuaufnahmen von Mitgliedern;
 - Entscheid über Einzelausgaben bis zum Betrag von CHF 2'000 (Schweizer Franken zweitausend);
 - Schriftführung und administrative Aufgaben
 - Unterstützt den Vorstand bei Sachgeschäften im Rahmen des Pflichtenheftes und Arbeitsvertrags

3. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband ist von zwei Personen aus Vorstand / Geschäftsstelle zu leisten.

§ 18 Einberufung

1. Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Die Verhandlungsgegenstände werden 1 Woche im Voraus bekannt gegeben.

2. Wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen, muss diese einberufen werden.

§ 19 Beschlussfähigkeit

1. Die Entscheidungen des Vorstandes sind beschlussfähig, falls mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 20 Stimmrecht

1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt.

§ 21 Kompetenzdelegierung

1. Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.

§ 22 Geschäftsführung und Sekretariat

Zur Unterstützung des Vorstandes und bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben kann vom Vorstand eine Geschäftsführung beauftragt und ein Sekretariat eingerichtet werden.

§ 23 Schriftführer / Geschäftsführung

1. Der Schriftführer besorgt alle erforderlichen Korrespondenzen zusammen mit dem Vorstand soweit erforderlich und sammelt alle während des Vereinsjahres ein- und ausgehenden Schriftstücke. Er führt das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandes und des Vorstandes.

§ 24 Kassier / Geschäftsführung

1. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und fordert die Mitgliederbeiträge ein. Er beschliesst die Rechnungen auf Ende des Vereinsjahres und erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung anhand derselben einen ausführlichen Bericht.

2. Der Kassier kann die Erstellung der Jahresrechnung und die Einhebung der Mitgliedsbeiträge delegieren.

§ 25 Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt, jeweils für die Dauer von zwei Jahren, die Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können zwei vom Vorstand unabhängige Mitglieder oder eine externe unabhängige Treuhandstelle gewählt werden. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

2. Sie hat die Finanzgebarung des Verbandes nach kaufmännischen Grundsätzen zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten und den Entlastungsantrag zu stellen.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

§ 26 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

 - Mitgliederbeiträgen;
 - Zuwendungen und Geschenken,
 - Zinserträgen des Vereinsvermögens,
 - Überschüssen aus der Durchführung von Projekten
 - verschiedenen Einnahmen.

§ 27 Haftung

1. Für die Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. RECHNUNGS- UND GESCHÄFTSJAHR

§ 28 Rechnungs- und Geschäftsjahr

1. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VERBANDES

§ 29 Auflösung und Liquidation

1. Über die Auflösung des Verbandes, die Vereinigung mit einem anderen Verband oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform beschliesst die Generalversammlung mit 2/3-Mehreit der gültig abgegebenen Stimmen.

2. Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch auf andere dafür geeignete Personen bzw. auf eine geeignete Gesellschaft übertragen.

3. Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung an eine oder mehrere Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten oder statutarischen Vorschriften. Die Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen vorgenommen werden.

Schaan, 12. März 2021

Für den Vorstand: Rodgen Cpmijn Jonas Alt